

Beschlussvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr	0063/2016	Zuständigkeit:	Referat Controlling und Beteiligungen
		Vorlagen-Datum:	26.02.2016

Festsetzung einer Umlage für den Zweckverband eGo-Saar für die Wirtschaftsjahre 2016-2020

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Regionalverbandsausschuss	17.03.2016	N	Vorberatung	einstimmig beschlossen
Regionalversammlung	24.03.2016	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Regionalverbandsausschuss empfiehlt/

Die Regionalversammlung beschließt,

der Festsetzung einer Umlage für den Zweckverband eGo-Saar für die Wirtschaftsjahre 2016 – 2020 nicht zuzustimmen. Die Höhe der Umlage ist in der als Anlage 1 beigefügten Tabelle ersichtlich.

Sachverhalt:

Immer häufiger erlässt die EU Richtlinien und der Bund Gesetze, die auch Auswirkungen auf die Kommunen haben. Gerade die Richtlinien und Gesetze zur Förderung des E-Government stellen die Kommunen vor große Herausforderungen. Um gleichgelagerte Probleme im Bereich des E-Government einheitlich und von einer Stelle lösen zu können, hat man 2004 den Zweckverband eGo-Saar gegründet. Die anzugehenden Projekte sind im Wirtschaftsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres verankert und werden durch Bezuschussung aus dem KFA querfinanziert.

Derzeit finanziert sich der Zweckverband im Betriebsbereich durch die Erhebung von Entgelten, im Projektbereich durch eine konkrete Bezuschussung der Projekte aus dem kommunalen Finanzausgleich. Die Projekte sind im Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres verankert.

Der Zweckverband eGo-Saar begründet die Festsetzung der jährlichen Umlage i. H. v. 100.000 € zum einen mit den in Bearbeitung befindlichen Projekten, die die vorhandenen Personalkapazitäten vollständig binden sowie die aktuelle

Finanzausstattung des Zweckverbandes, die keinen Spielraum für ein unvorhergesehenes Projekt zulässt, das kurzfristig umgesetzt werden muss.

Zum anderen wird das Thema der künftigen Änderung der Umsatzbesteuerung als Argument aufgeführt, das zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Bereich Finanzen führen wird.

Der neu geschaffene § 2b UStG legt eine völlig neue Basis der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) zugrunde. Bisher richtete sich die unternehmerische Tätigkeit nach der körperschaftsteuerlichen Einordnung als Betrieb gewerblicher Art (BgA) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Danach liegt kein BgA bei Betrieben vor, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (sog. Hoheitsbetriebe). Derzeit vertritt das Finanzministerium noch die Auffassung, dass dies beim Zweckverband eGo-Saar gegeben ist.

Künftig ist die jPdöR immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greift der § 2b UStG. Dieser nennt die Ausnahmen, unter welchen Voraussetzungen eine jPdöR kein Unternehmer ist. Leistungen, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages erbracht werden, führen immer zur Unternehmereigenschaft der jPdöR nach den allgemeinen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 UStG) und somit zur Steuerbarkeit der jPdöR.

Der § 2b UStG tritt zum 1.1.2016 in Kraft. Allerdings hat der Gesetzgeber eine vierjährige Übergangsfrist vorgesehen. Endgültig scharfgeschaltet wird die Regelung erst mit Wirkung ab 1.1.2021. Bis dahin können die jPdöR entscheiden, welches Recht angewandt wird: der alte § 2 Abs. 3 UStG oder der neue § 2b UStG. Dieses Wahlrecht ist bis spätestens 31.12.2016 mittels Antrag beim Finanzamt auszuüben, will die jPdöR während der Übergangsfrist am alten Recht festhalten. Während dieser Frist kann die jPdöR jeweils zum 1.1. eines Jahres sich für die Anwendung der Neuregelung entscheiden. Die Umstellung auf das neue System muss sorgfältig vorbereitet werden. Auch wenn die Übergangsfrist 4 Jahre beträgt, sind die Vorbereitungen für den Verband enorm.

Der IT-Bereich ist in den Kommunen und den Landkreisen, insbesondere im personellen Bereich, äußerst heterogen ausgestattet. Die Dienstleistungen, die der eGo-Saar für die Städte und Gemeinden erbringen kann, sind sicherlich vielfältig und wo erforderlich, auch angebracht. Die Landkreise hingegen verfügen allerdings über Kapazitäten und Ressourcen im IT-Bereich, die keine Unterstützung durch den eGo-Saar erfordern. Offensichtlich wird durch den eGo-Saar versucht sukzessive Parallelstrukturen aufzubauen, die von allen Mitgliedern bezahlt werden müssen.

Insofern wird eine Umlage als nicht vertretbar angesehen. Durch die Umlage wird seitens des eGo-Saar, neben der Vorwegentnahme eines nicht unerheblichen Betrages aus dem kommunalen Finanzausgleich und der direkten Projektfinanzierung, ein drittes Finanzstandbein geschaffen. Eine Umlage würde zudem den Betrag der Quersubventionierung weiter erhöhen und somit auch im Widerspruch zur sog. Philosophie des eGo-Saar, dass jedes Mitglied nur für die Leistungen bezahlen soll/muss, die auch tatsächlich genutzt werden, stehen.

Das Thema der künftigen Umsatzbesteuerung muss rechtssicher gelöst werden. Hierfür sollten die Dienste von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Anspruch genommen werden, damit die Umstellung einer steuerrechtlichen Prüfung standhält. Sollten für den erhöhten Verwaltungsaufwand in der Umstellungsphase dennoch zusätzliche Personalkapazitäten benötigt werden, ist eine Umlagefinanzierung dafür nicht geeignet.

Anlage/n:

Anlage-Umlage-2016-2020